

Reglement für die Gebäudeeinschätzung

Änderung vom 8. Februar 2011

GS 37.0464

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981¹ und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988² zum Sachversicherungsgesetz beschliesst:

I.

Das Reglement vom 2. Dezember 1988³ für die Gebäudeschätzung wird wie folgt geändert:

§ 11 Gebäudeklassierung und Risiken

¹ Der Schätzer ordnet das Gebäude der entsprechenden Gebäudeklasse gemäss den §§ 5, 6 und 7 des Reglementes zum Sachversicherungsgesetz⁴ zu.

² Wenn das Gebäude aufgrund der Nutzung besonderen Risiken ausgesetzt ist, so vermerkt dies der Schätzer auf dem Einschätzungsprotokoll. Allfällige Zuschläge zu Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben werden von der Verwaltung festgelegt.

³ Bemerkt der Schätzer bei der Schätzungstätigkeit offensichtliche Mängel bezüglich Brand-, Explosions- und Elementarschadengefahr, meldet er dies unverzüglich der Verwaltung.

§ 15 Baubeginn und Bauvollendung

Sind wesentliche Bauarbeiten erfolgt, werden bei der Schätzung Monat und Jahr des Baubeginns und der Bezugsbereitschaft ins Einschätzungsprotokoll eingetragen. Die Verwaltung berechnet aufgrund dieser Daten die Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben für die Bauzeit.

1 GS 27.690, SGS 350
2 GS 29.723, SGS 350.111
3 GS 29.755, SGS 350.113
4 GS 29.723, SGS 350.111

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Liestal, 8. Februar 2011

Im Namen der Verwaltungskommission
der Präsident: Ballmer
die Protokollführerin: Baumgartner